

Ausfertigung

EINGEGANGEN

21. Jan. 2010

Erl.....

Amtsgericht Aschaffenburg

Az.: 123 C 1308/09



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Fischer Gabriele, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

o [REDACTED] **GmbH**, vertreten durch d.

Geschäftsführer, [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen **Forderung**

erlässt das Amtsgericht Aschaffenburg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2009 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 603,70 € nebst Zinsen hieraus i. H. v. 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 04.06.2009 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die

Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt unter der Firma Opensource - Company in Amorbach ein einzelkaufmännisches Unternehmen, das sich unter anderem mit dem Vertrieb und der Betreuung von Software nach dem sogenannten „Opensource Prinzip“ befasst. Dabei handelt es sich um Software, die mit offenem Quellcode kostenlos zur beliebigen Nutzung und zum freien Vertrieb unter bestimmten, mit der jeweiligen Software ausgelieferten Bedingungen freigegeben ist. Die Beklagte ist Inhaberin der Internet-Domain www.openclassbook.de. Die Beklagte betreibt in Glattbach ein im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB [REDACTED] eingetragenes Unternehmen. Mit der Internetdomain wird die kostenlose Führung von Klassenbüchern und Ähnlichem angeboten. Die Beklagte überließ die Domain der Opendoors Stiftung, deren Stiftungszweck die angemessene Versorgung der Stifter, deren Kinder und der Enkel ist. Stifter ist der Ehemann der Geschäftsführerin der Beklagten, T [REDACTED] R [REDACTED].

Im Februar 2009 stellte ein Mitarbeiter der Klägerin fest, dass die nach dem Telemediengesetz vorgeschriebenen Anbieterangaben unter der Domain der Klägerin sich darauf beschränkten, dass die Trägerschaft der Seite bei einer Opendoors Stiftung, [REDACTED] in [REDACTED] läge. Die Beklagte wurde mit Email der Klägerin am 11.02.2009 aufgefordert, binnen 24 Stunden ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Impressum zu erstellen. In der Nacht vom 17. auf den 18.02.09 wurde das Impressum dahingehend geändert, dass als inhaltlich Verantwortlicher ein Herr E [REDACTED] Neumann angegeben wurde, mit Postfachanschrift [REDACTED] in [REDACTED].

Daraufhin wurde die Beklagte mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 02.03.2009 unter Fristsetzung zum 06.03.2009 aufgefordert, ein ordnungsgemäßes Impressum zu erstellen sowie eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Gleichzeitig wurde die Beklagte aufgefordert, für diese Tätigkeit Anwaltskosten i. H. v. 603,70 € auszugleichen.

Eine Reaktion der Beklagten erfolgte nicht. Die Klägerin führte daraufhin unter dem Aktenzeichen 2 HKO 23/09 ein Verfahren über eine einstweilige Verfügung. Am Tag der mündlichen Verhandlung vom 31.03.09 wurde auf der Internetseite die vollständige Anschrift des Herrn Neumann angegeben, der Hinweis auf die Trägerschaft der Opendoors Stiftung beseitigt. Die Hauptsache wurde in der mündlichen Verhandlung des Landgerichts Aschaffenburg übereinstimmend für erledigt erklärt. Mit Beschluss des Landgerichts vom 28.04.09 wurden die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens der Beklagten auferlegt unter Streitwertfestsetzung auf 9.000,00 €. Die sofortige Beschwerde der Verfügungsbeklagten und hiesigen Beklagten wurde vom Oberlandesgericht Bamberg unter Aktenzeichen 3 W 67/09 mit Beschluss vom 13.07.2009 als unbegründet zurück gewiesen.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die durch die Abmahnung vom 02.03.2009 angefallenen Rechtsanwaltskosten. Die Beklagte wurde mit weiterem Schreiben vom 20.05.2009 unter Fristsetzung zum 03.06.2009 zur Bezahlung der vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten bis 03.06.09 aufgefordert, ausgehend von einem Geschäftswert von 9.000,00 € unter Zugrundelegung einer 1,3 fachen Gebühr zuzüglich Auslagenpauschale von 20,00 €.

Die Klägerin meint, die Beklagte sei als Domaininhaberin Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes und deshalb, auch wenn sie nicht selbst die Internetseite gestaltete, sondern diese verpachtete im Hinblick auf ein zutreffendes, dem Telemediengesetz entsprechendes Impressum verantwortlich.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 603,70 € nebst Zinsen hieraus i. H. v. 5%- Punkten über dem Basiszinssatz seit 04.06.2009 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Die Beklagte trägt vor, sie sei kein Mitbewerber der Klägerin, insbesondere bestehe kein konkretes Wettbewerbsverhältnis, sie sei alleine im Bereich einer Elektromechanischen Zugangskontrolle werbend tätig. Die Beklagte sei nicht als Domaininhaberin Diensteanbieterin gewesen. Auf die Inhaltsdaten der an die Opend[REDACTED] Stiftung verpachteten Seite hätte sie keinen Einfluss gehabt. Die Beklagte sei deshalb nicht passiv legitimiert. Weiter fehle es an einem geschäftsmäßigen Angebot im Sinne des § 2 Nr. 2, Nr. 5 TMG sowie an einer spürbaren Beeinträchtigung der Klägerin im Sinne des § 3 UWG. Darüber hinaus sei der Gegenstandswert mit 9.000,00 € unzutreffend, es sei allenfalls von einem Betrag i. H. v. 5000,00 € auszugehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Weiter wird Bezug genommen auf den Beschluss des Landgerichts Aschaffenburg vom 28.04.2009, Blatt 40 ff der beigezogenen Akten 2 HKO 23/09, sowie auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 13.07.2009, Blatt 62/63 der genannten Akte.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 2 UWG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 TMG, da die Klägerin gegen § 5 Abs. 1 Nr.1 TMG verstieß.

Die Verfügungsbeklagte ist als Domaininhaberin gleichzeitig auch Diensteanbieterin im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr.1 TMG und damit verpflichtet, für „geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien“ die allgemeinen Informationspflichten des § 5 TMG zu erfüllen. Diese sehen vor nach § 5 Abs. 1 Nr.1 TMG, dass Name und Anschrift, bei juristischen Personen auch der Vertretungsberechtigte benannt werden müssen. Diesem Erfordernis wurde der Betreiber der Seite durch die Angabe nur einer Postfachanschrift des Betreibers der Seite ohne Angabe einer natürlichen Person als Vertretungsberechtigtem nicht gerecht. Da nach der Änderung unter Angabe des Herrn Neumann die Postfachanschriften nicht geändert wurden, dauerte der Verstoß an. Ein Vorgehen nach § 12 UWG war daher veranlasst.

Soweit die Beklagte sich darauf berief, dass sie tatsächlich den Auftritt nicht selbst verursacht hatte, sondern die Opend■■■■ Stiftung für das Impressum verantwortlich war, kann dem nicht gefolgt werden. Der Inhaber einer Domain ist, wenn er Dritten die Domain zur Nutzung überlässt, nicht von jeglicher Verantwortung für die Art und Weise der Nutzung frei. Mit Urteil vom 30.06.09 des BGH, AZ: VI ZR 210/08 stellte der BGH klar, dass der Domaininhaber im Rahmen der Prüfung persönlichkeitsrechtsverletzender Äußerungen des Nutzers der Domain wegen der Bejahung der Zumutbarkeit von Prüfungspflichten des Domaininhabers in Bezug auf den Inhalt, sofern er hierfür Anhaltspunkte hat, haftet.

Aus der Verweisungsvorschrift des § 6 Abs. 3 TMG auf die Vorschriften des UWG, wird vorliegend, anders als in der genannten Entscheidung auch ein haftungsbegründender Tatbestand geschaffen. Soll der Domainverpächter schon eine inhaltliche Prüfungspflicht bei entsprechenden Anhaltspunkten haben, so ist er erst recht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die formalen Erfordernisse auf einer von ihm gehaltenen Domain, die er Dritten überlässt, eingehalten werden. Hierfür hatte die Beklagte auch Veranlassung, da der Ehemann der Geschäftsführerin der Beklagten, T■■■■ R■■■■, Stifter und Kontaktperson der „Opend■■■■ Stiftung“ ist, wobei die Stiftung die gleiche Anschrift wie die Beklagte hat. Da der Zweck der Stiftung in der angemessenen Versorgung der Stifter, ihre Kinder und Enkel besteht, gibt sich aus dem Nutzen dieser Internetdomain ein geschäftsmäßiger Zweck im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff.1 UWG. Die Klägerin hat vorgetragen, gleichartige, kostenfreie Software wie die Beklagte über das Internet zur Verfügung zu stellen. Das Gericht sieht mit dem Sachvortrag der Beklagten kein substantiiertes Bestreiten gegeben. Entgegen der Auffassung der Beklagten liegt ein kommerzielles Angebot vor. Die Beklagte trägt selber vor, Zugangssysteme für Schulen anzubieten. Die Nutzerin der Internetseite stellt kostenfreie Software für den schulischen Bereich zur Verfügung. Auch wenn damit zunächst nicht unmittelbar Geld verdient wird, so öffnet der kostenfreie Softwarebezug doch zumindest in Form der Werbung die Geschäftsanbahnung, sodass ein kommerzielles Angebot vorliegt im Sinne der Förderung des Absatzes von Waren oder Dienstleistungen.

Die Klägerin hat daher gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 2 UWG, nachdem die Klägerin bereits vorab per Email zur entsprechenden Abänderung aufgefordert hatte, einen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Abmahnung. Deren Geschäftswert ist Klägerseits auch zutreffend berechnet mit 9.000,00 €. Dieser wurde im Übrigen die Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 31.03.2009 (Protokoll vom 31.03.2008, Blatt 38 der beigezogenen Akte 2 HKO 23/09) übereinstimmend so angegeben. Insofern ist zu beachten, dass den eigenen Angaben desjenigen, der sich gegen eine Wertfestsetzung wendet, eine gewisse Indizwirkung zukommt, wenn er die Wertangabe machte zu einem Zeitpunkt, als er noch mit dem vollen eigenen Kostenrisiko rechnen musste (OLG Frankfurt vom 09.05.2006 25 W 37/06, OLG Stuttgart, 23.08.2007, 2 W 46/07).

Darüber hinaus erachtet das Gericht einen Streitwert von 9.000,00 € als angemessen im Sinne des § 3 ZPO unter Berücksichtigung der Konkurrenzsituation der Parteien.

Die Geschäftssitze der Beteiligten liegen nicht sonderlich weit auseinander, darüber hinaus ist das von der Beklagten bereitgestellte Medium überregional ausgelegt. Zwar mag das Fehlen von Anbieterdaten als Solches nicht geeignet sein, die Erwerbsentscheidung potentieller Kunden der kostenlosen Software zugunsten des Domainnutzers der Beklagten und zum Nachteil des sich gesetzestreu verhaltenden Konkurrenten (Klägerin) zu beeinflussen. Bei den hier betroffenen Normen § 5 TMG handelt es sich vielmehr um die Sicherung von Verbraucherschutzrechten in der Abwicklung von solchen Geschäftskontakten. Nachdem auch die Unternehmen der Beteiligten von der Größe und Bedeutung her nicht als unterdurchschnittlich eingestuft werden können,

Anhaltspunkte hierfür sind jedenfalls nicht vorhanden, ist unter Beachtung der divergierenden Rechtsprechung der Geschäftswert mit 9.000,00 € angemessen angesetzt, um den klägerischen Interessen gerecht zu werden. OLG Stuttgart (s.o.) bewertet die Frage der fehlenden ausreichenden Anbieterkennzeichnung unter Berufung auf die BGH-Entscheidung ZIP 2006, 2041 mit 15.000,00 €, sogar ohne für das einstweilige Verfügungsverfahren einen Abschlag zu machen. Nach der wettbewerbsrechtlichen Rechtsprechung des OLG Hamm vom 28.03.2007, 4 W 19/07, hingegen ist von einem Gegenstandswert von 30.000,00 € auszugehen, unter Berücksichtigung eines Abschlags von 2/3 ebenfalls im einstweiligen Verfügungsverfahren. Somit hat der Klägervertreter den Gegenstands mit 9.000,00 € eher vorsichtig bewertet.

Die Klageforderung ist auch zutreffend berechnet mit einer 1,3fachen Geschäftsgebühr, da es sich mindestens um ein durchschnittliches Verfahren handelte. Damit konnte die Klägerin 583,70 € als zutreffende Vergütung ihres Rechtsanwalts zuzüglich einer Auslagenpauschale von 20,00 € gem. Nr. 7002 VVRVG, zusammen 603,70 € erstattet verlangen.

Der Anspruch auf Erstattung der Verzugszinsen ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

██████████
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 19.01.2010

gez.

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

██████████, 20.01.2010

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle